

## **BFH-Leitsatz-Entscheidungen**

**1. Umsatzsteuer: Wann haftet die Organgesellschaft für nach Beendigung der Organschaft entstandene Steuern?**

Urteil vom 05.04.2022, Az: VII R 18/21

**2. Einkommensteuer: Gewerbliche Tätigkeit eines Sportlers und Zurechnung von Zahlungen der Sportförderung**

Urteil vom 15.12.2021, Az: X R 19/19

### **Urteile und Beschlüsse:**

**1. Umsatzsteuer: Wann haftet die Organgesellschaft für nach Beendigung der Organschaft entstandene Steuern?**

Urteil vom 05.04.2022, Az: VII R 18/21

1. Die Haftung der Organgesellschaft für Steuern des Organträgers gemäß § 73 AO beschränkt sich nicht notwendig auf solche Steuern, die während der Dauer des Organisationsverhältnisses entstanden sind.

2. Die Organgesellschaft kann in dem Umfang haften, in dem der Organträger die Umsätze der Organgesellschaft zu versteuern hat und Vorsteuerbeträge aus Rechnungen über Leistungsbezüge der Organgesellschaft abziehen kann.

**2. Einkommensteuer: Gewerbliche Tätigkeit eines Sportlers und Zurechnung von Zahlungen der Sportförderung**

Urteil vom 15.12.2021, Az: X R 19/19

1. Steht eine —an sich nicht steuerbare— sportliche Betätigung mit ihrer gewerblichen Vermarktung im Rahmen von Sponsorenverträgen in einem untrennbaren Sachzusammenhang, bilden beide Tätigkeiten einen einheitlichen Gewerbebetrieb, so dass auch die Sporttätigkeit von der Steuerpflicht erfasst wird.

2. Liegt ein einheitlicher Gewerbebetrieb als Sportler vor, stellen finanzielle Unterstützungsmaßnahmen der Sportförderung aufgrund des weiten Verständnisses des Veranlassungsbegriffs Betriebseinnahmen dar.